

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1: Name und Rechtsform

Der Schweizerische Verband der Lebensmitteldetaillisten - L'Association suisse des détaillants en alimentation, L'Associazione svizzera dei dettaglianti in alimentari - (VELEDES, nachstehend Verband genannt) ist ein Zusammenschluss von Detaillisten der Lebensmittelbranche und verwandter Geschäftszweige und besteht als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2: Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Dübendorf.

### Art. 3: Zweck

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Interessen des Berufsstandes zu fördern. Zu diesem Zweck engagiert sich der Verband in der Berufsbildung. Er erbringt geeignete Dienstleistungen für seine Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber den Wirtschaftspartnern, den Behörden und der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Der Verband kann sich an anderen Organisationen beteiligen.

<sup>3</sup> Der Verband kann eine Zeitschrift herausgeben oder sich daran beteiligen.

## II: Mitgliedschaft

### Art. 4: Arten der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.

<sup>2</sup> Bei Mitgliedern wird unterschieden zwischen:

1. Einzelmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Solidaritätsmitgliedern

### **Art. 5: Einzel-, Passiv- und Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Einzelmitglieder sind aktive, selbständige Detaillisten oder Detailhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche.

<sup>2</sup> Passivmitglieder sind nicht mehr aktive selbständige Detaillisten.

<sup>3</sup> Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband verdient gemacht haben.

### **Art. 6: Solidaritätsmitglieder**

Als Solidaritätsmitglieder können Personen, Firmen und Organisationen aufgenommen werden, die den Verband und seine Bestrebungen unterstützen.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 7: Anerkennung der Statuten**

Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die vorliegenden Statuten.

### **Art. 8: Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Einzel- und Passivmitglieder haben den Beitrag jährlich zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Höhe des Mitgliederbeitrags bemisst sich anhand der Einteilung der Einzelmitglieder in die vorgegebenen Preisstufen, gemäss Beitragsreglement. Die Einzelheiten des Mitgliederbeitrages werden an der Hauptversammlung festgelegt, spätestens alle drei Jahre. Das Beitragsreglement wird auf der Webseite des Verbandes ([www.veledes.ch](http://www.veledes.ch)) publiziert.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

<sup>4</sup> Solidaritätsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entspricht. Der Mindestbeitrag bestimmt sich nach dem Beitragsreglement (s. Webseite des Verbandes).

<sup>5</sup> Die Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall auf die Höhe der jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge beschränkt.

### **Art. 9:**

*Aufgehoben*

**Art. 10: Stimm-, Wahl- und Antragsrecht**

<sup>1</sup> Einzelmitglieder und aktive Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

<sup>2</sup> Passiv-, Solidaritäts- und nicht mehr aktive Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung Antragsrecht.

**Art. 11: Datenschutz**

Die Mitgliederadressen können vom Verband wirtschaftlich genutzt werden. Die Modalitäten zur Herausgabe der Daten an befreundete Organisationen und an Solidaritätsmitglieder sind in einem Reglement festgelegt. Der Vollzug obliegt der Geschäftsstelle.

**IV. Aufnahme, Austritt, Ausschluss****Art. 12: Aufnahme**

Über die Aufnahme von Einzel- und Solidaritätsmitgliedern entscheidet die Geschäftsstelle.

**Art. 13: Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

**Art. 14: Ausschluss**

Die Verbandsleitung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, die den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln. Der Ausschluss braucht nicht begründet zu werden.

**Art. 15: Rekurs gegen Ausschluss**

<sup>1</sup> Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist unter Angabe der Gründe innert 30 Tagen seit Kenntnis des Ausschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

<sup>2</sup> Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.

## V. Organisation

### Art. 16: Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. *die Hauptversammlung*
2. *die Verbandsleitung*
3. *die Geschäftsstelle*
4. *die Kontrollstelle*

### Art. 17: Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Der Verband wird durch die Unterschrift der Berechtigten verpflichtet.

<sup>2</sup> Berechtigte sind der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer der Geschäftsstelle. Sie haben je Kollektivunterschrift zu zweien.

### Art. 18: Mehrheiten

Alle Abstimmungen von Hauptversammlung und Verbandsleitung erfolgen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird, offen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Ausnahme machen Art. 38 f.

### Art. 19: Quorum Verbandsleitung

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

#### 1. Die Hauptversammlung

### Art. 20: Zusammensetzung und Durchführung

<sup>1</sup> Die Versammlung der Mitglieder bildet die Hauptversammlung.

<sup>2</sup> Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vereinsjahrs statt.

<sup>3</sup> Bei Bedarf ist eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

## **Art. 21: Einberufung**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung wird von der Geschäftsstelle auf Antrag der Verbandsleitung einberufen. Sie kann auch virtuell in digitaler Form oder auf schriftlichem Weg stattfinden.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Hauptversammlung wird den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen.

<sup>4</sup> Über eingereichte Anträge und dringliche, von der Geschäftsstelle nicht ordnungsgemäss angekündigte Geschäfte wird spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin auf der Webseite des Verbandes orientiert.

## **Art. 22: Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Änderung der Verbandsstatuten
2. Wahl der Verbandsleitung für eine Amtsdauer von drei Jahren
3. Ersatzwahl in die Verbandsleitung
4. Wahl des Präsidenten für eine Amtsdauer von 3 Jahren
5. Wahl der Kontrollstelle für das kommende Geschäftsjahr
6. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
7. Entlastung der verantwortlichen Organe
8. Genehmigung des Voranschlages
9. Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzelmitglieder
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschluss im Rekursverfahren beim Ausschluss von Mitgliedern
12. Urabstimmung (briefliche Abstimmung) über die Auflösung des Verbandes

## **2. Die Verbandsleitung**

### **Art. 23: Zusammensetzung und Wählbarkeitsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Verbandsleitung besteht aus:

- a) einem Präsidenten/einer Präsidentin
- b) einem oder zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen; vorzugsweise soll ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin aktiver Detaillist/aktive Detaillistin sein
- c) vier bis sieben weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup>Wählbar sind höchstens zwei verantwortliche Personen für die Berufsbildung. Im Übrigen ist auf eine angemessene Vertretung der Betriebsgrössen, Fachrichtungen und Geschlechterverteilung Rücksicht zu nehmen. Auf die lateinische Schweiz (Romandie und Tessin) entfällt in der Regel ein Sitz.

<sup>3</sup>Wählbar sind Personen bis zum 62. Altersjahr.

#### **Art. 24:**

*Aufgehoben*

#### **Art. 25: Sitzungsintervall**

Die Verbandsleitung tritt nach Bedürfnis, auf Anordnung des Präsidenten oder wenn drei Mitglieder es verlangen, zusammen.

#### **Art. 26: Zuständigkeit der Verbandsleitung**

<sup>1</sup> Der Verbandsleitung obliegt die strategische Leitung des Verbandes.

<sup>2</sup> Namentlich ist sie für folgende Geschäfte zuständig:

1. Ausarbeitung von Verbandszielen
2. Aufsicht über die Geschäftsstelle
3. Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Erarbeitung des Voranschlages
5. Antrag zur Festsetzung des Jahresbeitrags für Einzel- und Passivmitglieder
6. Festsetzung des Mindestbeitrags für Solidaritätsmitglieder
7. Ermächtigung der Geschäftsstelle zum Abschluss von Verträgen, welche von besonderer Wichtigkeit sind
8. Wahl des Kaders der Geschäftsstelle und Festsetzung der Anstellungsbedingungen
9. Bestimmung der Entschädigung an die Organe
10. Erlass von Vorschriften über die Verwaltung des Verbandsvermögens
11. Beschluss in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Hauptversammlung, die Geschäfts- oder die Kontrollstelle zuständig ist

#### **Art. 27: Dringlichkeit**

In dringenden Fällen entscheidet die Verbandsleitung über Geschäfte, die der Hauptversammlung zufallen. Sie hat darüber an der nächsten Hauptversammlung zu berichten.

#### **Art. 28: Delegation**

Die Verbandsleitung kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen, den Präsidenten oder die Geschäftsstelle beauftragen.

**Art. 29: Präsidium**

<sup>1</sup> Der Präsident ist Vorsitzender der Hauptversammlung und der Verbandsleitung. In allen Versammlungen und Sitzungen hat er Stimmrecht. Bei Pattsituationen hat er den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

### 3. Die Geschäftsstelle

#### **Art. 30: Aufgaben**

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Leitung des Verbandes im Rahmen des Vollzugs der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Verbandsleitung.

#### **Art. 31: Leitung**

<sup>1</sup> Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sowie des weiteren Kaders sind in besonderen, von der Verbandsleitung zu genehmigenden Pflichtenheften und in den Anstellungsverträgen zu umschreiben.

#### **Art. 32: Beratungsfunktion**

Der Geschäftsführer sowie weitere Mitglieder der Geschäftsstelle können an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilnehmen.

### 4. Die Kontrollstelle

#### **Art. 33: Voraussetzungen und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle ist vom Verband unabhängig. Ihr Mandat ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

<sup>2</sup> Der Kontrollstelle kommen folgende Aufgaben zu:

1. Prüfung der Verbandsrechnung
2. Antragstellung an die Hauptversammlung

## **VI. Rechnungswesen**

#### **Art. 34: Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Einzelmitglieder, der Passiv- und Solidaritätsmitglieder sowie weiteren Einnahmen.

#### **Art. 35: Ausgaben**

Die Ausgaben ergeben sich aus der operativen Führung des Verbandes im Rahmen des Voranschlages.

## VII. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 36: Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur sein Vermögen.

<sup>2</sup> Für Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen des Verbandes nicht gedeckt sind, haftet jedes Einzelmitglied bis zur Höhe des Jahresbeitrages (Art. 8).

### Art. 37:

*Aufgehoben*

## VIII. Statutenänderung, Auflösung und Übergangsbestimmungen

### Art. 38: Statutenänderung

Die Statuten können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

### Art. 39: Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn sich in der Urabstimmung vier Fünftel der schriftlich stimmenden Mitglieder dafür aussprechen.

### Art. 40: Auflösungsmodalitäten

<sup>1</sup> Nach Auflösung des Verbandes sind die verbliebenen Aktiven einem Schweizerischen Gewerbeverband in treuhänderische Verwaltung zu geben.

<sup>2</sup> Dieser hat die Mittel im Sinne von Art. 3 zu verwenden; er kann dabei Verbände mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung unterstützen.

### Art. 41: Auflösungsbehörde

Die Verbandsleitung ist die Auflösungsbehörde.

### Art. 42: Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Statuten treten, nach erfolgter Genehmigung, an die Stelle derjenigen vom 17. Mai 2017.

<sup>2</sup> Also beschlossen an der Hauptversammlung vom 23. November 2022 in Sursee und an der schriftlichen Hauptversammlung vom November 2023.

<sup>3</sup> Bei Widersprüchen zwischen den Sprachversionen ist die deutsche Fassung verbindlich.

Namens des Schweizerischen Verbandes der Lebensmitteldetaillisten (VELEDES).

Der Präsident



Marcel Mautz

Der Vizepräsident



Blaise Jan

## **Den Anhang zu VELEDES-Statuten**

*Aufgehoben*